

Sitzungsprotokoll

über die am Mittwoch, dem 27. April 2016 um 19.30 Uhr im Volkshaus abgehaltene

7. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.09 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Maria Gruber
GGR Franz Schönbichler ab TOP 3.) anwesend
GGR Mag. (FH) Gudrun Haas
GR Stefan Riegler-Nurscher
GR Jürgen Novogoratz
GR Cornelia Gally
GR Ing. Helmut Berger
GR Anton Emsenhuber
GR Johannes Baumgartner
GR Gerhard Dragovits
GR Ing. Harald Hömstreit
GR Johann Huber
GR Herbert Enigl
GR Josef Bauer
GR Ernst Riedl
GR Dr. Josef Lueger

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GGR Josef Motusz
GGR Erich Wolf
GR Dipl.-Ing. Erich Radlbauer
GR Angelo Hehal

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 ABA BA101-Leitungskataster, Förderungsvertrag Bund.
- 03 Genehmigung Pachtvertrag.
- 04 Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug HLF2.

Nichtöffentliche Sitzung:

- 05 Vertragsgenehmigungen.
- 06 Personalangelegenheiten.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer bzw. Vertreter der FF St. Leonhard.

Öffentliche Sitzung:

Bgm. Resel bringt seine eingebrachten Dringlichkeitsanträge zur Kenntnis:

.) Wärmelieferungsvertrag Amtshaus.

.) Auftragsvergaben Amtshaus.

Begründung:

Beide Punkte sollen umgehend erledigt werden.

Um bei der Einrichtung keine Lieferverzögerungen zu haben, sind Grundsatzbeschlüsse erforderlich.

Beschluss

Diese Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung als **Punkt 4.a)** und **Punkt 4.b)** der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: 15 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Dr. Lueger).

Weiters berichtet Bgm. Resel über die eingebrachten Dringlichkeitsanträge von Herrn GR Dr. Lueger, BLS, welche er dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt:

.) Werbung in Publikationen der Gemeinde

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Energie wird ersucht, bis Ende September 2016 verbindliche Kriterien für die Vergabe von Werbeeinschaltungen von Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen in Publikationen der Gemeinde (Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief etc.) auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei ist auf nachstehende Erfordernisse Bedacht zu nehmen:

- 1. Alle Wirtschaftsunternehmen und Organisationen müssen die gleichen Möglichkeiten haben, Werbeeinschaltungen zu platzieren. Jede Bevorzugung oder Benachteiligung ist auszuschließen.*
- 2. Werbung für politische Parteien sowie politische Fraktionen in gesetzlichen Interessensvertretungen (z.B. Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer) ist zu verbieten.*
- 3. Die Preise für Werbeeinschaltungen haben den regional üblichen Preisen in anderen Medien zu entsprechen. Organisationen, welche als „gemeinnützig“ anerkannt sind (Feuerwehr, Rotes Kreuz, gemeinnützige Vereine etc.), nicht aber gesetzlichen Interessensvertretungen (z.B. Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer) dürfen Nachlässe bis zu 50% gewährt werden. Darüber hinaus gehende Nachlässe bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.*
- 4. Entgeltliche Werbeeinschaltungen sind als „Werbung“ zu kennzeichnen und von öffentlichen Verlautbarungen eindeutig unterscheidbar zu machen.*
- 5. Äußerlich redaktionelle Beiträge, die keine amtlichen Mitteilungen sind, sind Werbeeinschaltungen gleichzuhalten und ebenso zu kennzeichnen.*

Begründung:

In amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde werden oft Werbeeinschaltungen platziert. So z.B. fünf Werbeeinschaltungen im Bürgermeisterbrief vom April 2016, Werbung für ein Wohnprojekt der GEDESAG in der Gemeindezeitung 01/2016 (S. 7), für die Möbelmanufaktur Baumgartner (S. 10), für d'Greisslerei Bürgmayr & Hörmann OG (S. 11), für AmberMed (S. 17),

für das Lagerhaus (S. 18), für den Kameradschaftsbund (S. 19), für die Tischlerei Hell (S. 21), diverse private Veranstaltungsankündigungen (S. 24), etc.

In einer Anfragebeantwortung nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 15.4.2016 teilte die Gemeinde mit, dass die vorgenannten Einschaltungen der GEDESAG und der Möbelmanufaktur Baumgartner keine Werbeeinschaltungen seien. Offenbar wurde diese Antwort deshalb gegeben, weil diese Unternehmen ihre Werbung unentgeltlich schalten durften. Anscheinend besteht eine Ungleichbehandlung der werbenden Unternehmen. Es ist unklar, ob die verrechneten Entgelte für die Werbeeinschaltungen angemessen sind. Die Gemeinde hat diese Frage nicht explizit beantwortet.

In der gegenwärtigen Form können amtliche Mitteilungen vielfach nicht eindeutig von Werbung unterschieden werden.

Grundsätzlich ist gegen Werbung in den Gemeindepublikationen nichts einzuwenden. Eine Ungleichbehandlung der einschaltenden Organisationen ist aber abzulehnen. Der Verwaltungsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit gebietet die Einhebung angemessener, der Gleichbehandlungsgrundsatz für alle gleicher Gebühren.

Die Einhaltung dieser Grundsätze erfordert den Beschluss entsprechender Regelungen.

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wird in die Tagesordnung als **Punkt 4.c)** der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

.) Bürgerbeteiligung zur Hauptplatzgestaltung

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Planung des Hauptplatzes erfolgt in Form eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nach folgenden Grundsätzen:

Alle Gemeindebürger werden in gleicher Weise zur Beteiligung am Planungsprozess eingeladen.

Der Bürgerbeteiligungsprozess erfolgt ergebnisoffen. Inhaltliche Vorgaben bestehen nur hinsichtlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher oder technischer Vorschriften.

Der Beteiligungsprozess wird von einer geeigneten Fachperson (professioneller Moderator, Mediator o.ä.) verfahrenstechnisch organisiert und geleitet. Diese Person ist ausschließlich für die Verfahrensleitung bestellt und hat sich inhaltlicher Beiträge zu enthalten. Sie ist von der Gemeinde zu bestellen und kann bei mangelnder Eignung (z.B. Anschein einer Befangenheit) von dieser oder von den teilnehmenden BürgerInnen mit Mehrheitsbeschluss ihrer Funktion enthoben werden.

Die verfahrensleitende Person hat auf einen möglichst raschen, kostensparenden und ergebnisorientierten Verfahrensablauf hinzuwirken. Sie hat alle teilnehmenden BürgerInnen dabei zu unterstützen, ihre Meinungen, Vorstellungen und Bedürfnisse gleichberechtigt einzubringen. Dabei hat sie konsensorientiert zu wirken und bestehende Machtunterschiede auszugleichen.

Die Gemeinde stellt den TeilnehmerInnen Fachpersonen zur Seite, welche Sie bei der planerischen Umsetzung der Ergebnisse unterstützen. Das umfasst mindestens die Fachbereiche Stadt- bzw. Ortsplanung, Verkehrs- und Grünraumplanung, erforderlichenfalls auch andere Fachgebiete, wie etwa Wirtschaft/Marketing. Die Fachpersonen haben sich neutral zu verhalten und sich an den Vorgaben der TeilnehmerInnen zu orientieren. Sie können bei mangelnder Eignung (z.B. unzureichende Fachkunde, Anschein einer Befangenheit) von der Gemeinde oder von den teilnehmenden BürgerInnen mit Mehrheitsbeschluss ihrer Funktion enthoben werden.

Die teilnehmenden BürgerInnen erhalten für ihren Aufwand eine zumindest symbolische finanzielle Entschädigung. Damit soll die Wertschätzung der Gemeinde für ihr persönliches Engagement und ihre verantwortliche Mitarbeit zum Ausdruck gebracht werden. Weiters soll diese Entschädigung dazu beitragen, dass sich auch berufstätige BürgerInnen angemessen einbringen und beteiligen.

Zwischenergebnisse des Beteiligungsprozesses wird die Gemeinde zeitnah in ihren Gemeindenachrichten und in Form von Informationsveranstaltungen präsentieren.

Ziel der Bürgerbeteiligung ist eine von den TeilnehmerInnen mehrheitlich beschlossene, konkrete, rechtlich und technisch zulässige Planung des Hauptplatzes unter Beachtung der Erfordernisse einer gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde und einer Erhöhung der Lebensqualität der BürgerInnen. Falls kein konsensuales Ergebnis erzielt werden kann, können zusätzlich bis zu zwei Alternativplanungen („Minderheitsvarianten“) ausgearbeitet werden.

Falls ein konsensuales Ergebnis des Bürgerbeteiligungsprozesses erzielt wird, ist es in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Falls zusätzlich „Minderheitsvarianten“ vorgelegt werden, sind alle (höchstens drei) Varianten in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und die Bezug habenden Pläne mindestens vier Wochen öffentlich aufzulegen. In diesem Fall ist die Variantenauswahl in Form einer Volksabstimmung zu treffen.

Der Bürgerbeteiligungsprozess ist mit einem Jahr ab der ersten Sitzung bis zum Ergebnisbeschluss begrenzt. Wenn bis dahin keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, kann er durch Gemeinderatsbeschluss verlängert werden. Anderenfalls hat der Gemeinderat eine Entscheidung auf Basis der bis dahin vorliegenden Resultate eine Entscheidung zu treffen.

Begründung:

Die Ortsplanung unserer Gemeinde ist durch einige Fehlentscheidungen gekennzeichnet. Als Beispiel hervorzuheben ist die östliche Hauptplatzkreuzung bei der Bäckerei Holzgruber und zum Billa-Markt.

Bürgerbeteiligung ist die Methode der Wahl bei der Planung des öffentlichen Raums. Sie hat sich in vielen Gemeinden bewährt und ist das beste Mittel zur Vermeidung von Fehlplanungen und nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigungen der Lebensqualität.

Die Gestaltung unseres Hauptplatzes wird die Gemeinde für die nächsten 100 Jahre entscheidend prägen. Eine wirtschaftliche Verödung (wie z.B. am Hauptplatz von Ruprechtshofen) und gestalterische Fehlentwicklung muss unter allen Umständen vermieden werden.

Angesichts der weittragenden Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen ist die Dauer des Bürgerbeteiligungsprozesses mit einem Jahr angemessen.

Die Kosten einer Bürgerbeteiligung sind im Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen und vermiedenen Risiken gering. Die Bevölkerung wird eine Planung, an der sie selbst entscheidend mitgewirkt hat, akzeptieren, begrüßen und sicher auch genießen.

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wird in die Tagesordnung als **Punkt 4.d)** der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung wird nunmehr kein Einwand erhoben.

Zu Beginn der Sitzung wird wiederum eine Inhaltsnotiz für die Tagesordnungspunkte jedem Gemeinderatsmitglied zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 10. März 2016 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Punkt 02.) – ABA BA101-Leitungskataster, Förderungsvertrag Bund.

Die Fördervertrag vom Bund liegt für die ABA BA101 (Leitungskataster) vor.
Der Gemeinderat soll die Annahme des Förderungsvertrages des Bundes beschließen.

Aufgrund der geltenden Förderrichtlinien ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen (ohne Landesmittel, Fördervertrag liegt noch nicht vor):

Anschlussgebühren	€	0,00
Eigenmittel	€	0,00
Landesmittel (Zusicherung ausständig)	€	0,00
Mittel des Bundes (Investitionszuschüsse)	€	27.400,00
Restfinanzierung	€	<u>42.600,00</u>
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	€	70.000,00

Annahme der Fördermittel des Bundes:

Vom Bund (vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.) liegt ein Fördervertrag B202087 vom 11.04.2016 vor. Zu den Investitionskosten in Höhe von € 70.000,00 o. MWSt. wird eine Förderung im Ausmaß von € 27.400,00 o. MWSt. in Form von Investitionszuschüssen gewährt.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Annahme des Fördervertrages des Bundes einschließlich der darin enthaltenen Förderbedingungen beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 03.) – Genehmigung Pachtvertrag.

Der Vertrag betreffend Volkshaus-Küche läuft mit 31. März 2016 aus und soll um 1 weiteres Jahr verlängert werden. Der jährliche Pachtzins beträgt netto Euro 1.200,--.

Auf Anfrage von GR Bauer teilt Bgm. Resel mit, dass sonst keine Interessenten für den Pachtgegenstand vorhanden waren.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Pachtvertrages mit Gasthaus Karner betreffend Ausschank Küche im Volkshaus (Verlängerung um 1 weiteres Jahr vom 1. April 2016 bis 31. März 2017 - bei unveränderten Konditionen) genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.) – Ankauf Hilfeleistungsfahrzeug HLF2.

Bgm. Resel berichtet über die am 29. Februar 2016 durchgeführte Angebotseröffnung für das Hilfeleistungsfahrzeug HLF2 für die FF St. Leonhard am Forst.

Folgende Angebote wurden abgegeben (inkl. MWSt.):

Fa. Gimaex GmbH., 8143 Dobl	Euro 390.218,17
	Euro 366.452,88 (Skonto abgezogen)
Fa. Rosenbauer Österreich GmbH., 3110 Neidling	Euro 360.000,00
Fa. Stirg Metall, 2102 Bisamberg	Euro 286.077,60
	Euro 285.000,00 (Skonto abgezogen)

Bgm. Resel bedankt sich bei Herrn GR Ing. Hömstreit für die federführende Abhandlung der Ausschreibung.

Die Angebote wurden vom Feuerwehrkommando geprüft.
Als Bestbieter wurde die Fa. Rosenbauer mit Euro 360.000,00 inkl. MWSt. ermittelt.
Die FF St. Leonhard wird Eigenmittel in Höhe von Euro 80.000,00 einbringen. Die Landes-Förderung beträgt Euro 60.000,00. Der Rest wird aus dem Gemeindebudget finanziert.
Die Lieferung erfolgt im Jahr 2017.

Bgm. Resel erteilt dem FF-Kdt. HBI Engelbert Handl das Wort, welcher die Ausschreibungsmodalitäten (EU-weite Ausschreibung) erläutert.
Vom alten Fahrzeug (Baujahr 1989) werden viele Ausrüstungsgegenstände ins neue Auto (MAN Fahrgestell) übernommen.
Die Fa. Stürg Metall hat mehrere Angebotspositionen nicht berücksichtigt.
Unterm Strich wurde die Fa. Rosenbauer als Bestbieter (Punktesystem) ermittelt.
Die Bestbieterermittlung wurde vom Landes-Feuerwehrverband geprüft.
Die Lieferzeit für das Fahrzeug beträgt 1 Jahr.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Fa. Rosenbauer Österreich GesmbH., 3110 Neidling, Pultendorf 13, als Bestbieter zum Angebotspreis in Höhe von Euro 360.000,00 inkl. MWSt. samt oben angeführter Finanzierung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Bgm. Resel bedankt sich bei der FF St. Leonhard am Forst für die gute Zusammenarbeit.

Punkt 04.a) – Wärmelieferungsvertrag Amtshaus.

Die FWG Fernwärmeversorgung legt einen Wärmelieferungsvertrag vor. Die max. Lieferleistung ist mit 80,0 kW festgehalten; die Gesamt- Anschlusskosten wurden mit Euro 16.960,00 exkl. MWSt. für den derzeitigen Wärmebedarf von 40,0 kW bekannt gegeben.
Bgm. Resel berichtet, dass der Haustechnikplaner mit der FWG eine Anschlussleistung von derzeit 40,0 kW vereinbart hat. Sollte der Ausbau auch in der Galerie/Trafik/Vonwald stattfinden, so beträgt der Gesamt-Anschlusswert 70,0 kW, max. 80 kW. Die FWG hat vorsorglich schon eine 80,0 kW Übernahmestation (Vollausbau) eingebaut.
Bei einem Vollausbau ist die entsprechende Nachzahlung zu leisten.
Grundsätzlich hat ja der Gemeinderat schon vor Jahren den Grundsatzbeschluss für den Fernwärmeanschluss des Amtshauses gefasst und es wurde damals auch schon die Hausanschlussleitung lt. Vereinbarung vom 12.02.2009 ins Amtshaus verlegt. Im Zuge dessen gab es auch eine Baukostenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von Euro 1.708,00 exkl. MWSt., die als Vorleistung von den jetzigen Gesamt-Anschlusskosten in Abzug gebracht wird.

Über **Antrag** von Herrn GR Dr. Lueger wird die Sitzung für 5 min. unterbrochen.
Herr GR Dr. Lueger nimmt in den Vertrag Einsicht.

Nach Einsichtnahme in den Vertrag wird die Sitzung fortgesetzt.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Wärmelieferungsvertrag vom 27. April 2016 mit der FWG Fernwärmeversorgung St. Leonhard/F.-Ruprechtshofen, 3243 Gewerbestraße 7, genehmigen. Die Anschlussgebühren, abzüglich der bereits geleisteten Baukostenbeteiligung, betragen Euro 15.252,00 exkl. MWSt. für den derzeitigen Anschlusswert von 40,0 kW.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.b) – Auftragsvergaben Amtshaus.

Bgm. Resel berichtet über die ausgeschriebenen Tischlerarbeiten für das Bürgerbüro samt Trauungssaal und Sozialraum.

Weiters wurden Preisanfragen von Möbelherstellerfirmen für das künftige Standesamt sowie Bauamt samt Vorraum eingeholt.

Die Angebote für die ausgeschriebenen Tischlerarbeiten wurden noch nicht eröffnet und sind derzeit nur Schätzwerte.

Für folgende Anschaffungen schlägt Bgm. Resel die Fassung eines Rahmenbeschlusses vor:

	exkl. MWSt.
Büro Standesamt / Bauamt+Vorraum	7.000,00
Büro Bürgermeister, Konferenz- u. Schreibtisch samt Stühle	5.000,00
Bestuhlung Trauungssaal und Bürgerbüro	13.500,00
Tischlerarbeiten Bürgerbüro, Trauungssaal und Sozialraum inkl. Geräte	74.500,00
Gesamt	100.000,00

Für die beiden Büros der Buchhaltung sowie Amtsleiter wird der vorhandene Altbestand der Büromöbel übernommen.

Weiters werden der große Tisch samt Altmöbel vom bisherigen Trauungssaal/Bürgermeisterbüro in den Besprechungsraum bei der mobilen Trennwand zum Trauungssaal übernommen.

Die Fassade beim Fahrradunterstand Richtung Park soll ebenso der neuen Fassade des Amtshauses angepasst werden. Hier liegt jedoch noch keine Kostenschätzung vor.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

.) Rahmenbeschluss für die Auftragsvergaben für die oben angeführten Tischlerarbeiten bzw. Möblierungen in Höhe von max. Euro 100.000,00 exkl. MWSt.

.) Zusatzauftrag an die Fa. Gassner für die Fassadenarbeiten beim Fahrradunterstand
Die Angebotsergebnisse werden den Klubsprechern in einer Info-Mail bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 16 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Punkt 04.c) – Werbung in Publikationen der Gemeinde.

Über Ersuchen von Bgm. Resel bringt GR Dr. Lueger seinen **Dringlichkeitsantrag** zur Kenntnis:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Energie wird ersucht, bis Ende September 2016 verbindliche Kriterien für die Vergabe von Werbeeinschaltungen von Wirtschaftsunternehmen und anderen Organisationen in Publikationen der Gemeinde (Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief etc.) auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei ist auf nachstehende Erfordernisse Bedacht zu nehmen:

- 1. Alle Wirtschaftsunternehmen und Organisationen müssen die gleichen Möglichkeiten haben, Werbeeinschaltungen zu platzieren. Jede Bevorzugung oder Benachteiligung ist auszuschließen.*
- 2. Werbung für politische Parteien sowie politische Fraktionen in gesetzlichen Interessensvertretungen (z.B. Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer) ist zu verbieten.*

3. Die Preise für Werbeeinschaltungen haben den regional üblichen Preisen in anderen Medien zu entsprechen. Organisationen, welche als „gemeinnützig“ anerkannt sind (Feuerwehr, Rotes Kreuz, gemeinnützige Vereine etc.), nicht aber gesetzlichen Interessensvertretungen (z.B. Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer) dürfen Nachlässe bis zu 50% gewährt werden. Darüber hinaus gehende Nachlässe bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
4. Entgeltliche Werbeeinschaltungen sind als „Werbung“ zu kennzeichnen und von öffentlichen Verlautbarungen eindeutig unterscheidbar zu machen.
5. Äußerlich redaktionelle Beiträge, die keine amtlichen Mitteilungen sind, sind Werbeeinschaltungen gleichzuhalten und ebenso zu kennzeichnen.

Begründung:

In amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde werden oft Werbeeinschaltungen platziert. So z.B. fünf Werbeeinschaltungen im Bürgermeisterbrief vom April 2016, Werbung für ein Wohnprojekt der GEDESAG in der Gemeindezeitung 01/2016 (S. 7), für die Möbelfabrik Baumgartner (S. 10), für d'Greisslerei Bürgmayr & Hörmann OG (S. 11), für AmberMed (S. 17), für das Lagerhaus (S. 18), für den Kameradschaftsbund (S. 19), für die Tischlerei Hell (S. 21), diverse private Veranstaltungsankündigungen (S. 24), etc.

In einer Anfragebeantwortung nach dem Auskunftspflichtgesetz vom 15.4.2016 teilte die Gemeinde mit, dass die vorgenannten Einschaltungen der GEDESAG und der Möbelfabrik Baumgartner keine Werbeeinschaltungen seien. Offenbar wurde diese Antwort deshalb gegeben, weil diese Unternehmen ihre Werbung unentgeltlich schalten durften. Anscheinend besteht eine Ungleichbehandlung der werbenden Unternehmen.

Es ist unklar, ob die verrechneten Entgelte für die Werbeeinschaltungen angemessen sind. Die Gemeinde hat diese Frage nicht explizit beantwortet.

In der gegenwärtigen Form können amtliche Mitteilungen vielfach nicht eindeutig von Werbung unterschieden werden.

Grundsätzlich ist gegen Werbung in den Gemeindepublikationen nichts einzuwenden. Eine Ungleichbehandlung der einschaltenden Organisationen ist aber abzulehnen. Der Verwaltungsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit gebietet die Einhebung angemessener, der Gleichbehandlungsgrundsatz für alle gleicher Gebühren.

Die Einhaltung dieser Grundsätze erfordert den Beschluss entsprechender Regelungen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen. Bis Ende September 2016 soll der Ausschuss Unterlagen für einen Gemeinderatsbeschluss ausarbeiten.

Abstimmung: Einstimmig.

GGR Mag. (FH) Haas teilt mit, dass im Mai 2016 eine Ausschuss-Sitzung stattfinden wird und dieser Punkt auf die Tagesordnung genommen wird.

Punkt 04.d) – Bürgerbeteiligung zur Hauptplatzgestaltung.

Über Ersuchen von Bgm. Resel bringt GR Dr. Lueger seinen **Dringlichkeitsantrag** zur Kenntnis:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Planung des Hauptplatzes erfolgt in Form eines Bürgerbeteiligungsverfahrens nach folgenden Grundsätzen:

Alle Gemeindebürger werden in gleicher Weise zur Beteiligung am Planungsprozess eingeladen.

Der Bürgerbeteiligungsprozess erfolgt ergebnisoffen. Inhaltliche Vorgaben bestehen nur hinsichtlich der Einhaltung zwingender gesetzlicher oder technischer Vorschriften.

Der Beteiligungsprozess wird von einer geeigneten Fachperson (professioneller Moderator, Mediator o.ä.) verfahrenstechnisch organisiert und geleitet. Diese Person ist ausschließlich für

die Verfahrensleitung bestellt und hat sich inhaltlicher Beiträge zu enthalten. Sie ist von der Gemeinde zu bestellen und kann bei mangelnder Eignung (z.B. Anschein einer Befangenheit) von dieser oder von den teilnehmenden BürgerInnen mit Mehrheitsbeschluss ihrer Funktion enthoben werden.

Die verfahrensleitende Person hat auf einen möglichst raschen, kostensparenden und ergebnisorientierten Verfahrensablauf hinzuwirken. Sie hat alle teilnehmenden BürgerInnen dabei zu unterstützen, ihre Meinungen, Vorstellungen und Bedürfnisse gleichberechtigt einzubringen. Dabei hat sie konsensorientiert zu wirken und bestehende Machtunterschiede auszugleichen.

Die Gemeinde stellt den TeilnehmerInnen Fachpersonen zur Seite, welche Sie bei der planerischen Umsetzung der Ergebnisse unterstützen. Das umfasst mindestens die Fachbereiche Stadt- bzw. Ortsplanung, Verkehrs- und Grünraumplanung, erforderlichenfalls auch andere Fachgebiete, wie etwa Wirtschaft/Marketing. Die Fachpersonen haben sich neutral zu verhalten und sich an den Vorgaben der TeilnehmerInnen zu orientieren. Sie können bei mangelnder Eignung (z.B. unzureichende Fachkunde, Anschein einer Befangenheit) von der Gemeinde oder von den teilnehmenden BürgerInnen mit Mehrheitsbeschluss ihrer Funktion enthoben werden.

Die teilnehmenden BürgerInnen erhalten für ihren Aufwand eine zumindest symbolische finanzielle Entschädigung. Damit soll die Wertschätzung der Gemeinde für ihr persönliches Engagement und ihre verantwortliche Mitarbeit zum Ausdruck gebracht werden. Weiters soll diese Entschädigung dazu beitragen, dass sich auch berufstätige BürgerInnen angemessen einbringen und beteiligen.

Zwischenergebnisse des Beteiligungsprozesses wird die Gemeinde zeitnah in ihren Gemeindenachrichten und in Form von Informationsveranstaltungen präsentieren.

Ziel der Bürgerbeteiligung ist eine von den TeilnehmerInnen mehrheitlich beschlossene, konkrete, rechtlich und technisch zulässige Planung des Hauptplatzes unter Beachtung der Erfordernisse einer gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde und einer Erhöhung der Lebensqualität der BürgerInnen. Falls kein konsensuales Ergebnis erzielt werden kann, können zusätzlich bis zu zwei Alternativplanungen („Minderheitsvarianten“) ausgearbeitet werden.

Falls ein konsensuales Ergebnis des Bürgerbeteiligungsprozesses erzielt wird, ist es in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Falls zusätzlich „Minderheitsvarianten“ vorgelegt werden, sind alle (höchstens drei) Varianten in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren und die Bezug habenden Pläne mindestens vier Wochen öffentlich aufzulegen. In diesem Fall ist die Variantenauswahl in Form einer Volksabstimmung zu treffen.

Der Bürgerbeteiligungsprozess ist mit einem Jahr ab der ersten Sitzung bis zum Ergebnisbeschluss begrenzt. Wenn bis dahin keine abschließenden Ergebnisse vorliegen, kann er durch Gemeinderatsbeschluss verlängert werden. Anderenfalls hat der Gemeinderat eine Entscheidung auf Basis der bis dahin vorliegenden Resultate eine Entscheidung zu treffen.

Begründung:

Die Ortsplanung unserer Gemeinde ist durch einige Fehlentscheidungen gekennzeichnet. Als Beispiel hervorzuheben ist die östliche Hauptplatzkreuzung bei der Bäckerei Holzgruber und zum Billa-Markt.

Bürgerbeteiligung ist die Methode der Wahl bei der Planung des öffentlichen Raums. Sie hat sich in vielen Gemeinden bewährt und ist das beste Mittel zur Vermeidung von Fehlplanungen und nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigungen der Lebensqualität.

Die Gestaltung unseres Hauptplatzes wird die Gemeinde für die nächsten 100 Jahre entscheidend prägen. Eine wirtschaftliche Verödung (wie z.B. am Hauptplatz von Ruprechtshofen) und gestalterische Fehlentwicklung muss unter allen Umständen vermieden werden.

Angesichts der weittragenden Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen ist die Dauer des Bürgerbeteiligungsprozesses mit einem Jahr angemessen.

Die Kosten einer Bürgerbeteiligung sind im Verhältnis zu den damit verbundenen Vorteilen und vermiedenen Risiken gering. Die Bevölkerung wird eine Planung, an der sie selbst entscheidend mitgewirkt hat, akzeptieren, begrüßen und sicher auch genießen.

Ergänzend dazu meint GR Dr. Lueger, dass es ja schon Vorplanungen gäbe, die die Gemeinde in Auftrag gegeben hat. Weiters gäbe es auch andere Vorschläge (z.B. Hauptplatzkomitee), die sehr kontrovers diskutiert werden. Er wiederhole sein mehrfaches Ersuchen eine Bürgerbeteiligung durchzuführen. Dieser Prozess sollte rasch, kostensparend und professionell durchgeführt werden und innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Als Ergebnis sollten ca. 3 ausgearbeitete Projektvarianten öffentlich aufgelegt und anschließend einer Volksabstimmung unterzogen werden.

GR Bauer meint, es handle sich um ein heikles Thema. Er persönlich war bei einer solchen Versammlung anwesend. Projekte wurden dabei von der Bevölkerung schon ausgearbeitet. Die Idee einer Volksbefragung finde er nicht schlecht.

GR Huber meint, dass all die Ideen recht gut und schön sind, nicht einmal das Hauptplatzkomitee sei sich einig. Der Hauptplatz sei umrundet von Gebäuden und nicht dehnbar – man müsse sich an die Gegebenheit anpassen. Zahlen sollte es die Gemeinde auch können.

Für ihn sei wichtig dass unterm Strich rund 3 vernünftige Varianten (der Verkehr muss durchfließen können) herauskommen, die auch finanziell leistbar für die Gemeinde sind.

GR Dragovits berichtet über die letzte Versammlung, die vom Hauptplatzkomitee ausgeschrieben wurde. Es gab so gut wie keine meinungsbildende Stellungnahmen. Es habe auch in der letzten Gemeindezeitung (Vorstellung mehrerer Verkehrsvarianten) den Hinweis einer Info-Hotline gegeben, wobei es zu keinerlei Anrufen bzw. Interesse daran kam. GR Dragovits wirft GR Dr. Lueger vor, in der NÖN-Ausgabe 47. Woche 2015 Aussagen getätigt zu haben, die jeder Grundlage entbehren würden („der Kreisverkehr wäre so gut wie beschlossen“ bzw. „das Projekt wird nicht der Bevölkerung vorgestellt“).

GR Dr. Lueger dementiert und weist hin, dass GR Dragovits den angesprochenen Zeitungsartikel in der NÖN teilweise unrichtig zitiere. Tatsächlich habe GR Dr. Lueger die Situation gegenüber der Melker Zeitung so dargestellt, wie in der Melker Zeitung wiedergegeben, nämlich: „Es wird nicht nach der besten Lösung gesucht. In der Gemeinderatssitzung wurde gesagt, dass der Kreisverkehr unter allen Umständen kommt. Das Projekt wird der Bevölkerung nicht vorgestellt. Von der hochgehaltenen Bürgerbeteiligung ist weit und breit keine Spur mehr.“

GGR Mag. (FH) Haas betont, dass es ein Bürgerbeteiligungsverfahren gäbe und es sind weitere Veranstaltungen dazu geplant.

Sie stelle daher den **Antrag** das bestehende Bürgerbeteiligungsverfahren fortzuführen und kein weiteres Bürgerbeteiligungsverfahren – wie von Herr GR Dr. Lueger vorgeschlagen – parallel dazu zu installieren.

Der Tagesordnungspunkt gelangt nun zur Abstimmung.

Antrag GR Dr. Lueger

- siehe schriftlicher Dringlichkeitsantrag

Abstimmung: 3 JA Stimmen (GR Dr. Lueger und SPÖ-Fraktion),
2 Stimmenthaltungen (F-Fraktion), 11 NEIN-Stimmen (ÖVP-Fraktion)

Der Antrag gilt somit als abgelehnt bzw. nicht angenommen.

GR Gally war bei der Abstimmung nicht anwesend und hat nicht mitgestimmt.

Antrag GR Mag. (FH) Haas

Der Gemeinderat möge die Fortführung des bestehenden Bürgerbeteiligungsverfahrens zur Hauptplatzgestaltung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 11 JA Stimmen (ÖVP-Fraktion), 2 Stimmenthaltungen (F-Fraktion),
 3 NEIN-Stimmen (GR Dr. Lueger und SPÖ-Fraktion)

GR Gally war bei der Abstimmung nicht anwesend und hat nicht mitgestimmt.

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.